

Übersicht über die geänderten und ersetzten Paragraphen der Satzung

Die Satzungsänderungen haben folgenden Hintergrund:

Für den Bereich Ganzttag werden bestimmte Satzungszwecke empfohlen. Dies hat vor allem steuerliche Hintergründe.

Der Aufsichtsrat überwacht und prüft als Organ die Geschäfte des TV Dinklage und erfüllen somit die bisherigen Aufgaben der Kassenprüfer. Somit wird die Arbeit aktuell doppelt erledigt. Aufgrund der Richtlinien von aktion mensch wird eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Organisation Insichgeschäfte erlaubt. Um entsprechend auch in Zukunft Förderungen dort beantragen zu können, soll dies in der Satzung geändert werden.

Seite 1-2

§ 2 der Satzung soll wie folgt ergänzt werden (Satzungsänderungen sind in rot dargestellt):

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung

- des Sports in allen Bereichen (Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport etc.),
- der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter, der Jugenderholung und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Kinder- und Altenhilfe,
- des Umwelt- und Naturschutzes,
- **Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen,**
- von internationalen Begegnungen.

Ziel ist es weiter, allen Mitgliedern den Spaß am Sporttreiben vor allem in der Gemeinschaft zu vermitteln und durch sportliche, kulturelle und gesellige Angebote eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, insbesondere auch der Senioren.

2. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele werden Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampfveranstaltungen einschließlich Punkt- und Pokalspielen, Aus- und Weiterbildungen, gesellige und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt sowie

Freizeitangebote geschaffen. Dazu können ferner Sport- und Begegnungsstätten einschließlich Schwimmbad, Kindertagesstätten sowie Geräte und Inventar erworben, errichtet, gepflegt und unterhalten werden. Dieses gilt sowohl für im Eigentum stehende Anlagen und Geräte als auch für Fremde.

3. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Gesellschafter oder Anteilseigner in einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft sein und derartige Organisationen gründen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 25a EStG ausgeübt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell und rassistisch neutral.
Im Verein haben Inklusion und Integration einen hohen Stellenwert. Der TV Dinklage macht es sich daher zur Aufgabe, allen Menschen die Möglichkeit zu bieten am sportlichen und gemeinschaftlichen Leben im Verein mitzuwirken. Dieser gleichberechtigte Zugang zum Vereinsleben geschieht unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Hautfarbe, der Religion, einer Behinderung oder ihres Talents.

Seite 10

§ 10 der Satzung soll wie folgt geändert werden (Änderungen in rot dargestellt):

Nr. 4 Satz 2: „...unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.“ entfernen

§ 10 geschäftsführende Vorstand

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Seite 12

§ 14 der Satzung soll wie folgt geändert werden (Änderungen in rot dargestellt):

Nr. 2: „Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen“ entfernt

Nr. 4: „Wahl der Rechnungsprüfer/innen“ entfernt

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Satzungsänderungen sowie Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates

Seite 18

§ 18 (Rechnungsprüfung) soll entfernt werden

Seite 13-15

Satzung soll wie folgt geändert werden (Änderungen in rot dargestellt):

Änderung der Nummer der Paragraphen von §19 (Ordnungen), §20 (Protokollierung von Beschlüssen), §21 (Haftung), §22 (Auflösung des Vereins), §23 (Datenschutz), §24 Satzungsänderungen, §25 (Inkrafttreten; Wirksamkeit) in §18 (Ordnungen), §19 (Protokollierung von Beschlüssen), §20 (Haftung), §21 (Auflösung des Vereins), §22 (Datenschutz), §23 Satzungsänderungen, §24 (Inkrafttreten; Wirksamkeit)

Seite 15

§25 soll wie folgt geändert werden (Änderungen in rot dargestellt):

Nr.1 Ergänzung um „..., wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.03.2026.“

§ 25 Inkrafttreten; Wirksamkeit

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.05.2023 beschlossen worden, **wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.03.2026** und gilt sofort, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten mit der Eintragung im Vereinsregister.